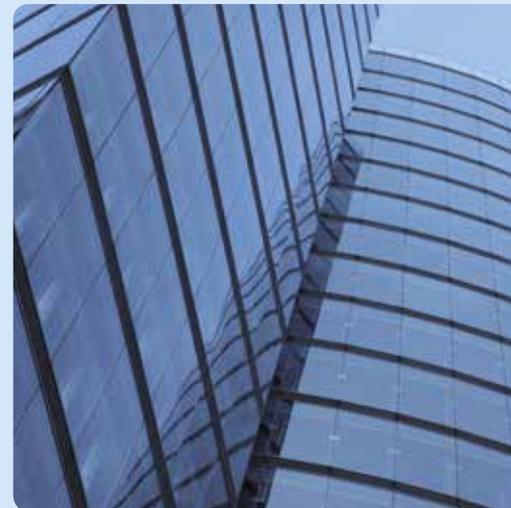


01|19

SAUBERPLUS

Newsletter der Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger



BITTE VORMERKEN:
Seit 1.1.2019 ist das Faxgerät des Innungsbüros abgeschaltet. Wir bitten Sie daher, in Zukunft die Fax-Anfragen an die Nummer 01/514 50-92372 zu senden.



KomMR Gerhard Komarek
Innungsmeister

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrtes Innungsmitglied !

wie auch Henry Ford immer sagte, „Wer immer tut, was er schon kann, bleibt immer das, was er schon ist“, da wir stets für Sie als unser Mitglied für Aus- und Weiterbildung sowie als Interessenvertretung strebsam und fokussiert arbeiten, darf ich Ihnen hiermit einen kurzen Überblick zur Innungsarbeit liefern.

SPRACH APP DFG

In unserer Branche arbeiten Menschen aus den unterschiedlichsten Herkunftsländern. Dass es da manchmal zu Verständigungsschwierigkeiten im Arbeitsalltag kommen kann, liegt auf der Hand. Die Sprachlern-App ist ein Tool um die Sprachbarrieren zu überwinden. Die App kann über den App Store oder Google Play auf das Mobiltelefon geladen werden. Zur Wahl stehen neben einem Wortschatz von 2000 Wörtern auch 1500 Fachbegriffe der Reinigungstechnik und Erklärungen in 18 verschiedenen Sprachen und 2 verschiedenen „Kurspaketen“. Die enthaltenen Vokabeln sind thematisch geordnet und können mit zeitgemäßen Lernmethoden effizient erarbeitet werden.

Gebäudereinigungsakademie

Was vielen nicht bewusst ist – die Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung umfasst ein unglaublich großes und umfangreiches Wissensgebiet. Man benötigt chemisch-physikalische Kenntnisse, Maschinen- und Gerätekunde, das Erkennen

von Oberflächen- und Schadensbildern, Wissen über Kollektivvertrag und der Quadratmeterleistungen, Kenntnisse im Bereich der Hygiene und vieles mehr.

Daher ist es unerlässlich in die Aus- und Weiterbildung zu investieren. Die Gebäudereinigungsakademie bietet seit vielen Jahren umfangreiche Schulungen für Unternehmen und ArbeitnehmerInnen mit modernster und vielfältiger Einrichtung und Vortragenden, die über die entsprechende Ausbildung und jahrelange Branchenerfahrung verfügen.
Nützen Sie das Angebot!

Jobday

Der Jobday dient dazu, interessierten Jugendlichen die Branche vorzustellen. Dieser findet in der Gebäudereinigungsakademie statt. Jungen Menschen, die vor der Herausforderung stehen, sich für eine berufliche Laufbahn zu entscheiden, bietet der Jobday einen Einblick in den Beruf des/der ReinigungstechnikerIn. Unter Anleitung von Branchenfachleuten besteht die Möglichkeit Fragen zu stellen, aber auch Maschinen und Geräte auszuprobieren.

Wenn das Interesse der Jugendlichen vorhanden ist, werden in einer zweiten Runde Vertreter von möglichen Ausbildungsbetrieben eingeladen um mit den potentiellen Lehrlingen in Kontakt zu kommen.

Auch Sie können Lehrlinge ausbilden und so dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

Krankenhausreinigungsnorm

Derzeit gibt es österreichweit unterschiedliche Vorgaben und Definitionen für die Reinigung und Desinfektion von Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen.

Es wurde ein neuer Arbeitskreis Krankenhausreinigung ins Leben gerufen, in dem unter der Federführung von der Landesinnung Wien und der Firma Hygline, vertreten durch die Geschäftsführerin Marion Krejci, an einer eigenen ÖNORM für die Krankenhausreinigung gearbeitet wird. Es soll in den nächsten 1-2 Jahren unter der Mitwirkung des Austrian Standard Institut eine eigene ÖNORM, die sowohl die Begriffsbestimmungen vereinheitlicht, einheitliche Abläufe im Sinne einer Werkvertragsnorm festlegt und auch Ergänzungen zu der m²-Leistung bezüglich der ÖNORM D2050 bietet, geben.
Wir werden Sie über die Entwicklung am laufenden halten.

Ich möchte Sie auf die Beilagen betreffend der Neuregelung des Karfreitags, der Bestellscheine für die neuen Handbücher „Reinigungstechnik“ und „Arbeitnehmerschutz“ und auf die Einladung zum Jobday am 3.6. in der Gebäudereinigungsakademie hinweisen.

Herzlichst

Ihr Gerhard Komarek

Editorial	2
Umzug der Wirtschaftskammer Wien Änderung im Innungsbüro	3
Erster Gerichtssachverständigentag am 30.1.2019 Kollektivvertragsschulung am 19.2.2019	4
Meisterfeier DFG 6.3.2019	5
Erstmalige Besichtigung von Frau Bundesministerin Dr. Margarethe Schramböck in der Gebäudereinigungsakademie am 13.3.2019	6
„Reinigungstechnik“ Handbuch: Handbuch und Ratgeber	6
Reinigungstechnik - Arbeitnehmerschutz: Handbuch und Ratgeber	6
Sprach-App: Deutsch-Lernen für Ihre Mitarbeiter leicht gemacht	7
Kein Energielabel für Staubsauger Önormen Unser Logo	8
Sozialpartner besuchten die Berufsschule für Reinigungstechnik in der Gebäudereinigungsakademie	8
Aus- und Weiterbildung in der Gebäudereinigungsakademie - Kursplanung 2019	9
Save the Date Jobday am 3.6.2019	10
Erstmalige Aufnahme eines Lehrlings? Kurz notiert	11
SERVICE	
Förderung	11
Steuern	13
Arbeits- und Sozialrecht	15
Wirtschaftsrecht	16
Digitalisierung	16
Verkehr	16
Sonstiges	17
Ihre Innung	20

UMZUG DER WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

Neues Haus der Wiener Wirtschaft (HdWW)

Mit 15. April 2019 ist es soweit. Nach längerer Ankündigung werden nunmehr alle Abteilungen der Wirtschaftskammer Wien aus ihren Häusern und sonstigen Räumlichkeiten ausziehen und alle in ein modernes Haus der Wiener Wirtschaft (HdWW) ziehen. Unverändert bleibt hingegen der Standort des WIFI Wien am Währinger Gürtel. Die Lehrlingsstelle finden Sie ebenfalls im WIFI Wien.

Es gibt damit verbundene interne Strukturänderungen, über die in den nächsten Ausgaben berichtet wird.

Die Landesinnung Wien ist weiterhin über T +43 1 514 50 – 2372 oder 2362 erreichbar. Auch die E-Mailadressen bleiben mit gebaueudereinigung@wkw.at unverändert.

Die neue Standortadresse lautet:
1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1.



© Signa

ÄNDERUNG IM INNUNGSBÜRO

FRAU CHRISTINE-KRATKY-TUNK IST AB 1. APRIL 2019 IN PENSION.

Sehr geehrte Damen und Herren, nach 43 Jahren im Gewerbehaus und davon 30 Jahren bei den Gebäudereinigern, werde ich, Christine Kratky-Tunk mit Mitte des Jahres meinen Ruhestand antreten und ab 1. April 2019 nicht mehr im Innungsbüro tätig sein. Ich bedanke mich bei Ihnen für die jahrelange sehr schöne Zusammenarbeit, die anregenden Gespräche und die überaus wertvollen persönlichen Kontakte.

Herzlichst
Christine Kratky-Tunk



Anfragen und Anliegen bezüglich der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger richten Sie bitte an Frau Sabrina Bocojevic und Mag. Georg Lintner. Die Kontaktdaten sind auf der Rückseite der Mitgliederinformation zu finden.

ERSTER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGENTAG AM 30.1.2019

Am 30.1.2019 fand zum ersten Mal ein gemeinsamer Austausch aller Gerichtssachverständigen für die Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung in der Region Ost (Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien) statt. Mehr als 12 fachkundige Meister und allgemein beeidete und zertifizierte Sachverständige sprachen über die aktuellen Themen in der Branche. Die Gebäudereinigungsakademie bildete den geeigneten Rahmen für diesen Fachaustausch.

Nach Eröffnungsworten von Bundesberufszweigobmann und Landesinnungsmeister von Wien, KommR Gerhard Komarek, durfte der Vorsitzende des einschlägigen ÖNORMEN-Komitees, KommR Andreas Ubl, den Sinn und Zweck des heutigen Zusammentreffens erläutern. Durch sehr viele Änderungen, vor allem bedingt durch die neuen ÖNORMEN D 2040, D 2050 und D 2210, war es wirklich notwendig, die einschlägigen Sachverständigen über diese einschneidenden Neuerungen vor allem im Detail zu unterrichten.

KommR Komarek durfte die aktuellen Trends bei Reinigungsmitteln, Maschinen und Geräten vorstellen. Der Trend zur Reinigungsmaschine, insbesondere zu E-Scheuersauggeräten, hält unverändert an. Auch die Digitalisierung (Robotics) hat in einigen Teilbereichen große Fortschritte erfahren.

Die Sachverständigen Christoph Guserl und Gerhard Apfelthaler referierten über die Schulungsnorm ÖNORM D2040 und die Werkvertragsnorm D 2210. Herr Guserl wies darauf hin, dass Aus- und Weiterbildung gerade bei (öffentlichen) Ausschreibungen wichtiger, aber zur Vergleichbarkeit, Regeln unterworfen sind. Herr Apfelthaler verweist auf die größte Reform im einschlägigen Normenwesen hin – nämlich das aus 10 ÖNORMEN eine einzige (!)

ÖNORM geschaffen wurde. Mit dem verbindlichen Anhang A ist es gerade für branchenfremde Einkäufer und ausschreibende Stellen nun gut vergleichbar, welche Reinigungsleistung, vor allem im Bereich der Sonderreinigung, er nun einkauft. Wie in vielen Bereichen hat die Branche der Gebäudereiniger Pionierleistung hingelegt und einen wesentlichen Teil zur Verringerungen der Normenflut geleistet.

Mag. Georg Lintner, Innungsgeschäftsführer der Landesinnung Wien, durfte als jahrelanger Vortragender und Arbeitgeberverhandler im Bereich des facheinschlägigen Kollektivvertrags die ÖNORM D2050 Quadratmeter-Bestimmungen, die Details als Bestandteil des Kollektivvertrags vorstellen. Gerade hier entwickeln sich intensive Diskussionen, wie man die ÖNORM in der Beratung, den potentiellen Auftraggeber näher bringen kann. Einstimmig wird festgestellt, dass hier viel Aufklärungsarbeit durch die Sachverständigen, zu erfolgen hat.

Die Sachverständigen Mag. Peter Fiedler und Christoph Guserl stellten die Mindeststundensatzkalkulation und das Stundensatzkalkulationstool vor. Diese Werkzeuge werden in der Beratung immer wichtiger und sind auch für alle Mitglieder unter www.dfg.at aufrufbar. Natürlich kann das Tool auch Heruntergeladen werden. Mag. Fiedler zeigte die wesentlichen Problemfelder der derzeitigen (Billist-)Vergaben hiermit auf.

Nach dem Vortrag von Sachverständigen Christian Höger über eine aktuelle Studie, betreffend der Rüstzeiten in der Unterhaltsreinigung sowie der m²-Werte in ÖNORM D 2050 zur Sichtreinigung (insbesondere zur Müllentleerung), tauschten die anwesenden Sachverständigen ihre Erfahrungen aus. Insbesondere Sachverständigen Ing. Georg Mayrhofer ersuchte den Bundesberufszweigobmann Komarek eine derartige Gerichtssachverständigentagung zu wiederholen und gleichzeitig auf ganz Österreich auszudehnen.



© Innung

KOLLEKTIVVERTRAGSSCHULUNG AM 19.2.2019

Am 19.2.2019 fand zum ersten Mal in der Gebäudereinigungsakademie der Wiener Gebäudereiniger eine kostenpflichtige Kollektivvertragsschulung für Unternehmer, Personalverantwortliche und Lohnverrechner statt. Der Andrang war groß und der größte Vortragsraum der Gebäudereinigungsakademie gut gefüllt. Mag. Georg Lintner, Mitglied des Kollektivvertragsverhandlungsteams und Landesinnungsgeschäftsführer der Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, machte auf die Besonderheiten des facheinschlägigen Kollektivvertrags aufmerksam. Einen Schwerpunkt widmete er den Neuerungen, gültig mit 2019, den gültigen OGH-Entscheidungen und der ÖNORM D 2050 m²-Bestimmungen, der verpflichtender Bestandteil des Rahmenkollektivvertrags ist. Es wird sowohl in Wien als auch in den anderen Landesinnungen weitere Veranstaltungen dazu geben.

EIN HOCH AUF DIE NEUEN MEISTER!

Am 6.3.2019 war es wieder soweit und es wurden die neuen Meister der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger in der Gebäudereinigungsakademie geehrt.

Landesinnungsmeister KommR Gerhard Komarek betonte bei seiner Begrüßung vor über 140 Gästen die Wichtigkeit der Aus- und Weiterbildung und die Stärkung des Images in unserer Handwerksbranche. Heuer freuten wir uns ganz besonders, denn es gab eine Rekordanzahl an frisch gebackenen Meisterabsolventen.

Der Landesinnungsmeister bedanke sich nicht nur bei den Vortragenden, den Absolventen, sondern auch besonders bei den Firmen, die ihre Mitarbeiter nicht nur zur Ausbildung motivieren, sondern meist auch finanziell unterstützen.

Durch den feierlichen Abend führte die Moderatorin Frau Marie-Louise Prinz und für musikalische Auflockerung sorgten das Gesangsduett Ines Pop und Jengis.

Den Abend ausklingen lassen konnten die Gäste bei einem leckeren Buffet mit anschließenden Cocktails und einem netten Get-together.

Ausgelassen wurde von den übergelücklichen Jungmeistern in allen Altersstufen noch viele Anekdoten und Geschichten von der Ausbildung und deren Lehrinhalten erzählt. Ein gelungenes Branchenfest mit glücklichen und zufriedenen Gesichtern.

Die Fotos von der Veranstaltung und von der spaßigen Fotobox finden Sie unter: www.sauberplus.at/category/aktuelles/

Wir wünschen viel Vergnügen beim Durchsehen!



© Florian Wieser

ERSTMALIGE BESICHTIGUNG VON FRAU BUNDESMINISTERIN DR. MARGARETHE SCHRAMBÖCK IN DER GEBÄUDEREINIGUNGS-AKADEMIE AM 13.3.2019

Auf Vermittlung von Herrn KommR Viktor Wagner ist es uns gelungen, dass die zuständige Bundesministerin für das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Frau Dr. Margarethe Schramböck die Gebäudereinigungsakademie der Wiener Gebäudereiniger am 13.3.2019 besucht hat. Gemeinsam mit Stadtrat Dr. Markus Wölbtsch machten Sie sich ein Bild von einer hochmodernen Bildungseinrichtung, dem größten

europäischen Ausbildungszentrum für Gebäudereinigung und Hausbetreuung. Besonders angetan hat es ihr auch die private Berufsschule mit Öffentlichkeitsrecht für Reinigungstechnik. Herr Innungsmeister KommR Gerhard Komarek und Frau Bundesinnungsmeisterstellvertreterin Mag. Ursula Simacek konnten ihr die Besonderheiten und Anliegen der Branche näher bringen.



© Innung

NEU! „REINIGUNGSTECHNIK“ HANDBUCH: HANDBUCH UND RATGEBER

Im September 2018 ist die 1. Auflage des brandaktuellen und umfassenden Ausbildungs- und Nachschlagewerk für die Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger erschienen. Dieses Buch beinhaltet den neuesten Stand der Technik in der Reinigungsbranche

und ist mit allen branchenrelevanten (kommentierten) ÖNORMEN vereint. Mit 760 Seiten erfüllt dieses Buch zu Recht die Bezeichnung „Handbuch“. In Zusammenarbeit mit Austrian Standard International (ASI) und dem Erwerb der drei ÖNORMEN D2040, D2050 und D2210,

wurde dieses Buch produziert. Dieses Handbuch wird auch österreichweit als Lernunterlage für die Vorbereitung zur Meisterprüfung verwendet. Es kann bei Austrian Standards (ASI) unter: service@austrian-standards.at erworben werden.

NEU! REINIGUNGSTECHNIK – ARBEITNEHMERSCHUTZ HANDBUCH UND RATGEBER

Gemeinsam mit dem Arbeitsinspektorat, der AUVA und den Experten des Arbeitskreises der Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger wurde dieser Leitfaden erstellt. Ein Nachschlagewerk für Sie, um einfach und schnell Anforderungen, wie unter anderem zu den Themen

- Arbeitsstoffe
- Arbeitsmittel
- Aufstiegshilfen
- Persönliche Schutzausrüstung – PSA

- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/Evaluierung

für Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung und Hausbetreuung, nachzulesen.

Wir weisen aber darauf hin, dass hier nicht auf alle speziellen Anforderungen jedes einzelnen Mitgliedsbetriebes eingegangen werden kann. Eine Anpassung auf die Bedürfnisse Ihrer Mitarbeiter in Ihrem Betrieb ist selbstverständlich unbedingt notwendig.

Dieses knapp 100 Seite umfassende Werk ist ebenfalls beim Austrian Standards (ASI) unter: service@austrian-standards.at entgeltlich erwerbbar.

Als Beilage sind die Bestellscheine für beide Handbücher dabei.



Die Sprachtrainer-App der Innung unterstützt dabei, die allgemeine Sprachkompetenz Ihrer Mitarbeiter zu verbessern und fachspezifisches Vokabular zu trainieren: Mit einer bewährten Lernmethodik und der innovativen LiveMatch-Technologie für interaktives Lernen mit Spaß und besserem Lernerfolg.

Das bedeutet für Unternehmen:

- Inklusive Fachwortschatz Gebäudereinigung und Glossar mit mehr als 1.500 Fachbegriffen
- Erhebliche Verbesserung der internen Kommunikation
- Damit Verbesserung der Arbeitsabläufe
- Damit Erhöhung der Produktivität und Qualität
- Verbesserung der Mitarbeiterqualifikation
- Erhöhung der Mitarbeiter-Sicherheit
- Verstärkte Bindung an Ihr Unternehmen
- Für 18 Muttersprachen verfügbar
- Installation auf gängigen Smartphones mit Android oder iOS

DEUTSCHLERN-APP STARTEN

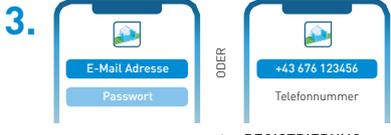
Kleiner Leitfaden zur Installation und Benutzung

INSTALLATION

- 

1. <https://p6.app.link/REINIG> im mobilen Browser eingeben ODER QR-Code scannen

→ APP INSTALLIEREN
- 

2. REINIG Code WEITER → START
- 

3. E-Mail Adresse Passwort ODER +43 676 123456 Telefonnummer → REGISTRIERUNG

BENUTZUNG

- 

4. → MUTTERSPRACHE WÄHLEN
- 

5. → KURS WÄHLEN
- 

6. → SPIELERNAME UND FIGUR AUSWÄHLEN
- 

7. → VOKABELPAKET WÄHLEN UND TRAINIEREN

<https://p6.app.link/REINIG>



1. INSTALLATION

Link im mobilen Browser am Smartphone eingeben <https://p6.app.link/REINIG> oder QR-Code scannen

- APP INSTALLIEREN
- START



2. REGISTRIERUNG

Code eingeben „REINIG“ und mit E-Mail Adresse (Passwort) oder Telefonnummer registrieren.



3. MUTTERSPRACHE WÄHLEN

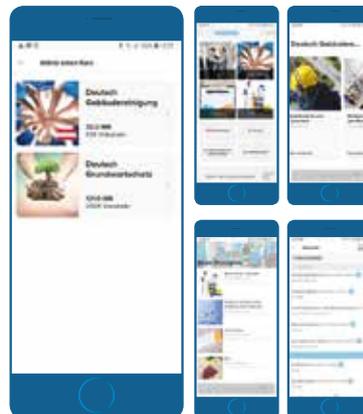
In 18 Sprachen verfügbar

4. KURS WÄHLEN

Der Benutzer hat die Möglichkeit zwischen zwei Paketen zu wählen:

- DEUTSCH GEBÄUDEREINIGUNG FACHWORTSCHATZ MIT 436 VOKABELN
- DEUTSCH GRUNDWORTSCHATZ BASISWORTSCHATZ MIT 2000 VOKABELN

Alle Vokabel sind thematisch geordnet und können mit zeitgemäßen Lernmethoden effizient erarbeitet werden.



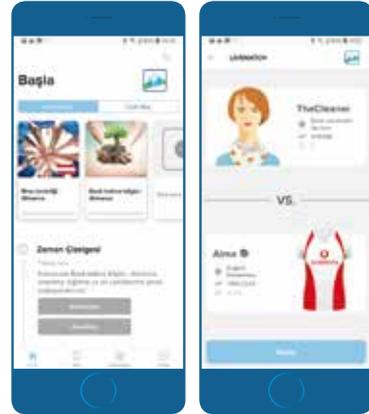
Beispiel Vokabeltraining

5. TRAINING ODER LIVEMATCH

SPASS MUSS SEIN!

Der App-Nutzer hat nicht nur die Möglichkeit sein Vokabelwissen zu trainieren. Zusätzlich kann er sein Wissen in einem LIVEMATCH mit Freunden, Arbeitskollegen oder Mitspielern testen. So werden die Deutschkenntnisse spielerisch verbessert.

Los geht's!



Beispiel LiveMatch

KEIN ENERGIELABEL FÜR STAUBSAUGER

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat am 8. November 2018 die Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung (EU) 665/2013 von Staubsaugern für nichtig erklärt (Dyson-Urteil – Rechtssache T-544/13 RENV). Das Urteil ist nun rechtskräftig: Ab sofort gilt die Energielabel-Verordnung für Staubsauger nicht mehr. Dies hat zur Folge, dass nach Artikel 6 Buchstabe (d) der Rahmenverordnung (EU) 2017/1369 zur Energieverbrauchskennzeichnung Lieferanten und Händler beim Verkauf von Staubsaugern das Energielabel nicht zeigen dürfen. Dieses Verbot bezieht sich sowohl auf die Werbung in Printmedien, das Internet als auch auf das Ausstellen in Verkaufsräumen. Die Händler müssen auch Label, die bereits am Produkt angebracht sind, unverzüglich von den Staubsaugern entfernen oder so überkleben, dass das Label nicht mehr zu erkennen ist. Andernfalls drohen ihnen Abmahnungen nach dem UWG durch private Stellen oder Bußgelder nach der EnVKV durch die zuständigen Marktüberwachungsbehörden. Wie die Händler ihrer Pflicht, das Label nicht mehr zu zeigen, nachkommen, bleibt Ihnen überlassen. Label, die nicht in der

Kaufsituation sichtbar sind (z.B. als Einleger in einer Umverpackung eines Staubsaugers) müssen dagegen nicht entfernt werden.

Das Gericht der Europäischen Union hat festgestellt, dass sich die von der Kommission gewählte Prüfmethode zur Bestimmung der Energieeffizienz von Staubsaugern nicht nah genug an dem tatsächlichen Verbraucherverhalten orientiere, da nur Tests mit leeren Staubsaugerbeuteln vorgesehen waren. Da sich diese Prüfmethode nicht vom Rest der Verordnung trennen lässt, erklärte das EuG die Energielabel-Verordnung für Staubsauger (Verordnung (EU) 665/2013) für nichtig.

Die Europäische Kommission prüft aktuell, ob es möglich ist, kurzfristig eine Änderung der Energielabel-Verordnung für Staubsauger zu beschließen. Dabei soll dem Vernehmen nach auf eine vorläufige Messanforderung mit halbvollen Staubbeutel Bezug genommen werden. Laut der Kommission könnte dann unter Berücksichtigung von Übergangsfristen ein neues Energielabel in ca. einem Jahr in den Verkaufsräumen erscheinen. Falls keine kurz-

fristige Änderung durchgeführt wird, muss damit gerechnet werden, dass es mindestens über die nächsten zwei Jahre kein Energielabel für Staubsauger gibt.

Von der Entscheidung des EuG ist nur die Verordnung zum Energielabel betroffen. Die parallele Ökodesign-Verordnung (Verordnung (EU) 666/2013), die für die Messung der Energieeffizienz ebenfalls auf leere Staubbeutel abstellt, ist weiterhin anwendbar und verhindert, dass die alten stark energieverbrauchenden Geräte wieder auf den Markt gebracht werden dürfen.

Pressemitteilung des EuG vom 8.11.2018 ist unter folgendem Link abzurufen:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-11/cp180168de.pdf>

Volltext des Urteils ist unter folgendem Link abzurufen:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-544/13>

ÖNORMEN

Ab sofort stehen Ihnen die ÖNORMEN D2040, D2050 und D2210 als PDF auf unserer Website www.sauberplus.at/kollektivvertrag/ zum Download kostenlos zur Verfügung.

UNSER LOGO

Das Logo können Sie im Innungsbüro, T 01/514 50 - 2372 oder 2362 anfordern, um es für Ihre Geschäftsdrucksorten und Homepages zu verwenden.



DIE GEBÄUDEREINIGER
UND HAUSBETREUER

SOZIALPARTNER BESUCHTEN DIE BERUFSSCHULE FÜR REINIGUNGSTECHNIK IN DER GEBÄUDEREINIGUNGS-AKADEMIE

Nach dem Besuch der 1. und 3. Berufsschulklasse im Spätherbst 2018 war nun die 2. Berufsschulklasse unsere Wiener Berufsschule für Reinigungstechnik dran, um gemeinsam von den Sozialpartnern besucht zu werden. Ursula Woditschka, Monika Rosensteiner und der zuständige Jugendsekretär Roman Brunner sowie Innungsmeister Gerhard Komarek, Lehrlingsbetreuer Manfred Belik und Landesinnungsgeschäftsführer Georg Lintner besuchten am 21. Jänner 2019 die Berufsschulklasse. Jeder der Sozialpartner sprach von den Leistungen, die sie auch schon den Lehrlingen zukommen lassen. Der Gewerkschaft ist wichtig, dass jeder junge Mensch in seine Aus- und Weiterbildung investiert, so zeigte Innungsmeister Komarek die gesellschaftliche Bedeutung eines Facharbeiters in der Reinigungstechnik. Der gemeinschaftliche Auftritt war in seiner Gesamtheit gerade für die Jugendlichen etwas ganz besonderes.



© Innung

Basiskurs	23.04. - 24.04.2019 06.06. - 07.06.2019 22.07. - 23.07.2019 16.09. - 17.09.2019 07.11. - 08.11.2019 19.12. - 20.12.2019
Basiskurs KH	12.04.2019 11.06.2019 09.09.2019 04.10.2019 29.11.2019
Fachkurs KH	09.05. - 13.05.2019 25.09. - 27.09.2019 13.11. - 15.11.2019
DFG Meisterkurs	10.09.2018 - 31.01.2020
DFG Meisterkurs – Kooperation mit BFI	03.04.2019 - 14.06.2019
DFG Meisterkurs Sommer	01.07. - 12.07.2019 05.08. - 23.08.2019
Modul 4 Ausbilderkurs Lehrlingsbeauftragter inkl. Fachgespräch	23.09.2019 - 09.10.2019
NEUModul 5 Unternehmenstraining	11.02.2019 - 20.05.2019
Hausbetreuer Modul A Abend	25.02. - 28.02.2019 23.09. - 26.09.2019
Hausbetreuer Modul B Abend	04.03.2019 + 07.03.2019 27.09. - 30.09.2019
Hausbetreuer Modul C Abend	05.03. - 06.03.2019 01.10. - 02.10.2019
Hausbetreuer Modul A Tag	01.04. - 02.04.2019 18.11. - 19.11.2019
Hausbetreuer Modul B Tag	03.04.2019 20.11.2019
Hausbetreuer Modul C Tag	04.04.2019 21.11.2019
Sonderreiniger	08.04. - 12.04.2019 09.12. - 13.12.2019
Vorarbeiter	07.05.2019 19.09.2019 11.11.2019
Strahltechnik	07.05.2019
Desinfektor	09.10. - 11.10. und 15.10. - 18.10.2019
Desinfektor Prüfung	05.04.2019 04.11.2019
Graffiti	20.05.2019 - 21.05.2019
Hebebühnenschulung	10.04.2019 09.10.2019
Kollektivvertragsschulung Abend	22.10.2019
Meisterauffrischkurs	23.05. - 24.05.2019 28.11. - 29.11.2019
FERIENKURSEWinter - und Sommerakademie (Basiskurs, Basiskurs Krankenhaus, Sonderreiniger)	04.02. - 13.02.2019 08.07. - 17.07.2019
Objektleiter organisatorisch	14.05.-15.05.2019 19.09.-20.09.2019 12.12.-13.12.2019
Ersthelfer Grundkurs 16 Stunden (Tageskurs) Auffrischkurs 8 Stunden (Abendkurs)	01.04.+03.04.2019

NEU Basiskurs Schädlingsbekämpfung	23.01.2019
Schädlingsbekämpfer LAP Vorbereitung	08.05.2019
Schädlingsbekämpfer MP	10.04.2019 - 08.05.2019
Schädlingsbekämpfer MP Vorbereitung	09.05.2019 - 17.05.2019

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN.

Alle oben angeführten Kurse sind auch auf der Website:
www.gebaeudereinigungsakademie.at zu finden.

SAVE THE DATE

Sehr geehrte Damen und Herren,
 liebe Eltern und Lehrlingsausbilder,
 liebe Mitglieder und Freunde der GEBÄUDEREINIGUNGS-AKADEMIE!



**BERUFSSCHULE FÜR
 REINIGUNGSTECHNIK**

Wir laden Sie sehr herzlich zum

2. SOMMERSCHULSCHLUSSFEST

DER PRIVATEN BERUFSSCHULE FÜR REINIGUNGSTECHNIK

am 26. Juni 2019 ab 17 Uhr

in der **GEBÄUDEREINIGUNGS-AKADEMIE**

Eduard-Kittenberger-Gasse 56, Objekt 8/1+1A, 1230 Wien ein.

www.gebaeudereinigungsakademie.at

Unsere SchülerInnen starten mit Ihnen in die Sommerferien!

Es erwartet Sie ein sommerlicher Abend mit kühlen Getränken, u. a. frischer AKADEMIEBOWLE, AKADEMIEBIER und AKADEMIE GEMISCHTEN SATZ DAC, schmackhaftem BBQ und fruchtigen Cocktails gemixt von unseren Schülerinnen und Schülern.

Als musikalisches Highlight präsentiert uns die Band WIENER WAHSINN Rock vom Feinsten.

Auf Ihr Kommen freuen sich

das Team der Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
 und der Gebäudereinigungsakademie.

Zusagen bitte per E-Mail an office@rag.at oder telefonisch unter + 43 1 8655505.



Wiener Wahnsinn
www.wienerwahnsinn.at

JOB DAY AM 3.6.2019

Am 3.6.2019 findet in der Gebäudereinigungsakademie der nächste Jobday statt.
 Die Einladung dazu finden Sie in der Beilage.

Sie möchten erstmals einen Lehrling aufnehmen und haben dazu fragen, dann können Sie sich unter folgendem Link informieren: wko.at/service/w/bildung-lehre/Beratung-zur-erstmaligen-Lehrausbildung.html

Für allfällige Information zur Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung können Sie sich an Mag. Georg Lintner unter: georg.lintner@wkw.at wenden.

KURZ NOTIERT

Kontaktdaten

Informationen sind Wissen und Erkenntnis. Es ist wichtig immer einen Schritt voraus zu sein, um Ressourcen und Vorteile für sich zu nutzen.

Um Ihnen so rasch wie möglich branchenspezifische Mitteilungen zukommen zu lassen, bitten wir Sie uns Ihre aktuellen Kontaktdaten, wie Ansprechpartner, Zustelladressen, Email, Telefonnummer etc. mitzuteilen. Unsere Datenbank ist nur so gut, wie Sie uns

diese Informationen zur Verfügung stellen. Und je besser unsere Datenbank ist umso rascher und effizienter können wir Neuigkeiten an Sie weiterleiten. Es wäre schön, wenn Sie uns Ihre aktuellen Daten mitteilen würden. Schicken Sie uns einfach ein Email: sabrina.bocojevic@wkw.at

Herzlichen Dank für Ihre Mühe.

Mag. Georg Lintner, Landesinnungsgeschäftsführer

T +43 1 514 50-2362

F +43 1 514 50 9 - 2362

E georg.lintner@wkw.at

Sabrina Bocojevic, Mitarbeiterin

T +43 1 514 50-2372

F +43 1 514 50 9 - 2372

E sabrina.bocojevic@wkw.at

FÖRDERUNG

INKLUSIONSFÖRDERUNG - NEUE LOHNFÖRDERUNG BEI EINSTELLUNG VON BEHINDERTEN MENSCHEN

Die Inklusionsförderung ist ein Lohnkostenzuschuss des Sozialministeriumsservice (SMS), der an Unternehmen gezahlt wird, die begünstigt behinderte Menschen beschäftigen.

Die Höhe der Inklusionsförderung beträgt 30 % des Bruttogehalts, maximal € 1.000, und kann 12 Monate lang bezogen werden. Diese Förderhöhe gilt für alle Unternehmen, die der Einstellungspflicht unterliegen, d.h. die mehr als 25 Mitarbeiter beschäftigen.

Für Betriebe, die behinderte Mitarbeiter anstellen, obwohl sie nicht dazu verpflichtet sind (weniger als 25 Beschäftigte), greift die „InklusionsförderungPlus“.

Zu beachten ist, dass die Inklusionsförderung nur dann beantragt werden kann, wenn für den betreffenden Mitarbeiter vorher bereits eine AMS-Eingliederungsbeihilfe bewilligt wurde. Die Inklusionsförderung ist also an die AMS-Eingliederungsbeihilfe gekoppelt. Die AMS-Eingliederungsbeihilfe muss zwingend vor der Anstellung des Mitarbeiters mit Behinderung beantragt werden.

Nähere Informationen zur Inklusionsförderung unter: wko.at/service/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderungen/inklusionsfoerderung-und-inklusionsfoerderungplus.html

Die Antragstellung ist unter: www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Foerderungen/Lohnfoerderungen/Lohnfoerderungen beim Sozialministeriumsservice (SMS) möglich.

HÖHERE FÖRDERUNG FÜR KÜNFTIGE MEISTER

Der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff) hat die maximale Fördersumme für Meister- und Befähigungsprüfungen von € 2.000 auf € 3.000 erhöht. Ein Erfolg der Wirtschaftskammer Wien, die sich dafür stark gemacht hatte.

„Wenn man sich die Kosten für Meisterprüfungen samt den notwendigen Kursen ansieht, dann ist das in manchen Berufen ein sehr hoher Betrag. Und der muss - anders als etwa ein Studium - aus der eigenen Tasche finanziert werden“, sagt Walter Ruck, Präsident der Wirtschaftskammer (WK)

Wien. So koste z.B. die Baumeisterprüfung - mit Ausbildungsmodulen und Prüfungsgebühren rund € 13.000, die Ausbildung zum Immobilienmakler oder Konditormeister samt Prüfungsgebühren € 4700 bzw. € 4600. „Um diesen hohen Kosten Rechnung zu tragen, haben wir eine Anpassung der Förderungen gefordert - und jetzt wird sie umgesetzt“, freut sich Ruck. Denn die auf € 3000 (von zuvor € 2000) angehobene maximale Förderung des Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff) für die Vorbereitung auf die Meister- oder Befähigungsprüfung zeige auch Wertschät-

zung für die potenziellen künftigen Unternehmer. Das bestätigt auch Wiens Finanz- und Wirtschaftstadtrat Peter Hanke. „Das Rückgrat der Wiener Wirtschaft sind Klein- und Mittelbetriebe. Damit dieses Rückgrat ein starkes bleibt, greifen wir ganz gezielt Wiener Fachkräften unter die Arme, die solche Betriebe führen und die Meisterprüfung machen wollen.“

2018 hat die Meisterprüfungsstelle Wien 744 Meister- und Befähigungszeugnisse ausgestellt.

Details zur Förderung:

Voraussetzung für eine Förderung sind: Hauptwohnsitz in Wien, ein Arbeitsverhältnis und ein Einkommen bis maximal € 1.800 netto pro Monat. Auch neue Selbstständige können diese Förderung in Anspruch nehmen. Gefördert werden bis zu 50 Prozent der Kosten für Vorbereitungskurse auf die Prüfung sowie die Prüfungsgebühren. Wichtig ist, dass der Kursanbieter ein vom waff anerkannter Bildungsträger ist. Der Förderantrag kann bei einem persönlichen Beratungsgespräch vor Kursbeginn oder online gestellt werden.

Infos zur Förderung:

T +43 1 217 48 - 555
W www.waff.at



© Florian Wieser

FÖRDERUNG FÜR ABFALLVERMEIDUNG

Die Unterlagen zur 8. Ausschreibung zur Einreichung von Förderansuchen zur Abfallvermeidungs-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen wurde auf der Website der Verpackungskoordinierungsstelle: www.vks-gmbh.at/abfallvermeidungs-foerderung/einreichung-8-ausschreibung.html online gestellt.

Näheres dazu finden Sie auch unter: wko.at/service/foerderungen/foerderung-abfallvermeidung.html

Einreichschluss ist der 6. Mai 2019

FÖRDERUNGEN FÜR URBANE, NACHHALTIGE PRODUKTION

Die Wirtschaftsagentur Wien stellt fünf Millionen Euro für Projekte im Bereich urbane und ressourcenschonende Produktion zur Verfügung.

In der Stadt sind die räumlichen Expansionsmöglichkeiten für Betriebe beschränkt. Das stellt Betriebe vor große Herausforderungen und macht neue Konzepte und Kooperationsansätze nötig. Dafür stellt die Wirtschaftsagentur Wien jetzt einen Fördertopf zur Verfügung. Betriebe, die innovative Investitionen auf diesem Gebiet planen, die in Forschung und Entwicklung

investieren wollen und die eine gemeinsame Nutzung von Infrastruktur überlegen, können eine Förderung beantragen. Das Programm besteht aus vier Teilen:

1. Forschung:

Hier werden Projekte von Unternehmen gefördert, die in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen als Partner entstehen. Die Betriebe müssen dem Produktionssektor angehören oder für Produktionsbetriebe relevante Dienstleistungen anbieten, oder die Projekte haben die effizientere Nutzung bzw. Schonung von

räumlichen oder materiellen Ressourcen zum Ziel. Der Einreichzeitraum für diese Förderung endet am 10. April 2019, gefördert werden Personal-, Sach- und Materialkosten sowie Investitionskosten. Die maximale Fördersumme beträgt €500.000.

2. Innovation:

Dieses Programm zielt Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationen von kleinen und mittleren Unternehmen ab. Eingereicht werden kann von 1. Jänner bis 25. April 2019. Förderbare Kosten sind unter anderem Personalkosten, externe

Dienstleistungen, Anlagen und Maschinen, bauliche Maßnahmen sowie Sach- und Materialkosten. Es werden maximal € 200.000 gefördert.

3. Shared Facilities:

Bei diesem Programm- werden die Anschaffung und die gemeinsame Nutzung von Geräteinfrastruktur durch mehrere Unternehmen gefördert. Hier kann laufend eingereicht werden. Gefördert werden Personalkosten, externe Dienstleistungen, Anlagen und Maschinen sowie immaterielles Anlagevermögen und bauliche Maßnahmen bis zu maximal 100.000 Euro.

4. Sachgüter:

Hier werden investitionsintensive Projekte von Produktionsunternehmen unterstützt. Eingereicht werden kann von 26. Jänner bis 30. August 2019 für Personalkosten, externe Dienstleistungen, Anlagen, Maschinen, Sach- und Materialkosten, bauliche Maßnahmen und immaterielles Anlagevermögen. Die maximale Fördersumme beträgt € 150.000.

Förderungen sollen Unternehmen bei ihren Vorhaben unterstützen, sie ihnen erleichtern oder dazu anreizen. Das unternehmerische Risiko eines Vorhabens und

die Finanzierung bleiben aber bei den Betrieben. Daher sollte sich das Projekt auch ohne Fördermittel rechnen. Die Wirtschaftskammer Wien berät und unterstützt z.B. mit dem Antrags-Check.

Nähere Infos unter:

Beratung zu Förderungen

Wirtschaftskammer Wien

T +43 1 514 50 - 1055

E foerderung@wkw.at

W wko.at/wien/foerderung->Antrags-Check
Wirtschaftsagentur Wien wirtschaftsagentur.at

Veranstaltungsinformation für PRODUZIERENDE Wiener Unternehmen

Thema: Förderungen der Wirtschaftsagentur gibt es interessante Veranstaltungen.

Nächster Veranstaltungstermin: Montag, 20.05.2019.

Die Details finden Sie hier: wko.at/service/w/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderung/ub-foerdertoepfe-kompakt.html

STEUERN

ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE: WIE MAN BEI ALL-IN-VERTRÄGEN DEN STEUERFREIBETRAG ERRECHNET

Bei All-in Vereinbarungen wird vereinbart, dass mit dem Gehalt alle Mehr- und Überstunden abgegolten sind. In diesem Fall gibt es keine Vereinbarung über die Anzahl der zu leistenden Überstunden.

Auch bei All-in-Vereinbarungen können steuerfreie Anteile für Überstunden bis maximal € 86,00 berücksichtigt werden. Dies dann, wenn im Jahresdurchschnitt mindestens 120 Überstunden geleistet wurden und auch keine missbräuchliche Verteilung der Überstunden stattgefunden hat (z.B. die Überstunden wurden nur in der ersten Jahreshälfte geleistet). Um die steuerfreien Überstunden herauschälen zu können, muss ein Grundlohn bestimmt werden. In diesem Fall nimmt die Finanzverwaltung 20 Überstunden als Durchschnittswert für die Berechnung des Grundlohnes an. Es wird von einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen (unabhängig von einer anderen kollektivvertraglichen Regelung der Wochenarbeitszeit). Das ergibt 173 Stunden pro Monat. Nach zusätzlicher Berücksichtigung von 20 Überstunden und

zehn Stunden (50 prozentiger Überstundenzuschlag) ergibt sich ein Überstundenteller von 203. Aus steuerrechtlicher Sicht müssen bei bestehenden Dienstverhältnissen keine zusätzlichen Aufzeichnungen über die geleisteten Stunden bzw. Mehr- und Überstunden geführt werden, um die Steuerbefreiung in voller Höhe geltend machen zu können.

Jedoch müssen Aufzeichnungen aus der Vergangenheit vorliegen, die zeigen, dass die Überstundenzuschläge mindestens den Wert von € 86,00 erreicht haben. Sollte das Arbeitsverhältnis neu beginnen, bzw. sollten erstmals Überstunden erbracht werden, so müssen für mindestens sechs Monate Aufzeichnungen geführt werden. Der Zeitraum ist auszudehnen, wenn es sich bei den geleisteten Überstunden um saisonale Schwankungen handelt. Wird der Gesamtdurchschnitt von 120 Überstunden erreicht, so stehen die steuerfreien Überstundenzuschläge auch in Zeiten von Urlaub und Krankenstand, in denen weniger bzw. keine Überstunden geleistet werden zu.



Beispiel

All-in-Vereinbarung: monatliches Gehalt 4000 Euro, alle geleisteten Überstunden inklusive 50 prozentigem Zuschlag sind mit dem Gehalt abgegolten:
Überstundengrundlohn geteilt durch Überstundenteller: $4000/203=19,70$
10 Überstunden:
 $19,70 \times 10 \times 50\% = 98,50$ Euro
Der im All-In-Vertrag enthaltene steuerfreie Überstundenzuschlag beträgt 86 Euro (=Maximum)

Mehr Infos unter:
wko.at/wien -> Steuern

Ab Jänner 2019 wird es bei der Kammerumlage (KU1) Entlastungen geben. Dann wird die Umsatzsteuer auf Investitionen des Anlagevermögens nicht mehr in die Bemessungsgrundlage einbezogen und der Hebesatz gesenkt.

Wie bisher muss ab einem Nettoumsatz von mehr als 150.000 Euro pro Jahr Kammerumlage 1 (KU1) entrichtet werden. Bemessungsgrundlage ist die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer bzw. auf den Unternehmer über- gegangene Umsatzsteuer (Reverse Charge), Einfuhrumsatzsteuer und Erwerbsteuer. Mit 1. Jänner 2019 wird die Umsatzsteuer auf Investitionen des Anlagevermögens nicht mehr in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Die zweite Neuerung im Bereich der KU1 bezieht sich auf die Senkung des Hebesatzes auf 0,29 Prozent bis zu einer Bemessungsgrundlage von drei Millionen Euro. Darüber wird der Hebesatz nochmals auf 0,2755 Prozent reduziert. Überschreitet die Bemessungsgrundlage 32,5 Millionen Euro, so gilt für den übersteigenden Teil ein Satz von 0,2552 Prozent.

Auch die Kammerumlage 2, der Dienstgeberzuschlag (DZ), wird ab 1. Jänner 2019 wie folgt gesenkt:

	2018	2019
Burgenland	0,44 %	0,42 %
Kärnten	0,41 %	0,39 %
Niederösterreich	0,40 %	0,38 %
Oberösterreich	0,36 %	0,34 %
Salzburg	0,42 %	0,40 %
Steiermark	0,39 %	0,37 %
Tirol	0,43 %	0,41 %
Vorarlberg	0,39 %	0,37 %
Wien	0,40 %	0,38%

Nähere Infos zur Kammerumlage unter:

Abteilung Finanzpolitik

Wirtschaftskammer Wien

T +45 1 514 50 - 1625

E finanzpolitik@wkw.at

W wko.at/wien/finanzpolitik

VERLAUTBARUNG

Verlautbarung der Grundumlagenbeschlüsse gem. § 36 Abs.3 GESCHÄFTSORDNUNG für das Jahr 2019 im Bereich der Wirtschaftskammer Wien.

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Wien hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2018 die von den Fachgruppen gefassten Grundumlagen- beschlüsse genehmigt. Bei Fachvertretungen wurden die Anträge der Fachverbände vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich in der Sitzung am 28. November 2018 genehmigt. Die Verlautbarung der Grundumlagenbeschlüsse erfolgt gem. § 36 (6) GO im Internet unter wko.at/kundmachungen

Sämtliche beschlossenen und genehmigten Grundumlagen treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

STEUERN – SONDERAUSGABEN

Was sind Sonderausgaben?

Sonderausgaben sind Aufwendungen eines Steuerpflichtigen, die dem privaten Bereich zuzuordnen sind. Sie stellen weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastungen dar. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese ausdrücklich im Einkommensteuergesetz angeführten Aufwendungen zur Minderung der Steuerbemessungsgrundlage und somit zu einer Reduzierung der Einkommen(Lohn)steuerbelastung beitragen. Geltend machen kann sie nur der Steuerpflichtige selbst. Er muss die Bezahlung nachweisen.

Nähere Infos zu den Steuern unter:

Abteilung Finanzpolitik

Wirtschaftskammer Wien

T +43 1 514 50 - 1625

E finanzpolitik@wkw.at

W wko.at/wien/finanzpolitik

Unfallversicherung	monatlich	pro Quartal	jährlich			
fix in Euro	9,79	29,37	117,48			
Pensionsversicherung	Beitragsgrundlage in Euro		Beitragssatz	Beiträge in Euro		
	monatlich	jährlich		monatlich	pro Quartal	jährlich
MBG	654,25	7851,00	18,50%	121,04	363,12	1452,48
HBG	6090,00	73.080,--	18,50%	1126,65	3379,95	13.519,80
Krankenversicherung	Beitragsgrundlage in Euro		Beitragssatz	Beiträge in Euro		
	monatlich	jährlich		monatlich	pro Quartal	jährlich
fixe MBG 1. + 2. Jahr	446,81	5361,72	7,65%	34,18	102,54	410,16
MBG im 3. Jahr	446,81	5361,72	7,65%	34,18	102,54	410,16
HBG	6090,--	73.080,--	7,65%	465,89	1397,67	5590,68
Beitragssätze	Arbeiter			Angestellte		
	DN	DG	Summe	DN	DG	Summe
KV	3,87%	3,78%	7,65%	3,87%	3,78%	7,65%
UV		1,20%	1,20%		1,20%	1,20%
PV	10,25%	12,55%	22,80%	10,25%	12,55%	22,80%
ALV	3,00%	3,35%	6,35%	3,00%	3,35%	6,35%
WBF	0,50%	0,50%	1,00%	0,50%	0,50%	1,00%
AK	0,50%		0,50%	0,50%		0,50%
Summe	18,12%	21,48%	39,50%	18,12%	21,38%	39,50%
BMSVG		1,53%	1,53%		1,53%	1,53%
NSchG		3,40%	3,40%			
SchIW	0,70%	0,70%	1,40%			

Abkürzungen

AK	Arbeiterkammerbeitrag
ALV	Arbeitslosenversicherung
BMG	Bemessungsgrundlage
BMSVG	Betriebl. Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz
DG	Dienstgeber(-beitrag)
DN	Dienstnehmer(-beitrag)
HBG	Höchstbemessungsgrundlage
KV	Krankenversicherung
MBG	Mindestbemessungsgrundlage
NSchG	Nachtschwerarbeit-Gesetz
PV	Pensionsversicherung

SchIW	Schlechtwetterentschädigung
UV	Unfallversicherung
WBF	Wohnbauförderung

Erläuterungen

- Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze liegt bei € 446,81.
- Der UV-Beitrag entfällt ab Vollendung des 60. Lebensjahres.
- Die Verzugszinsen bei Nichtzahlung von Beiträgen betragen 3,38 %.

Nähere Infos unter:

Arbeits- und Sozialrecht

Wirtschaftskammer Wien
 T +43 1 514 50 - 1010
 E sozialpolitik@wko.at
 W wko.at/wien/arbeitsrecht

Eine umfangreiche Aufstellung der aktuellen Werte im Arbeits- und Sozialrecht gibt es online unter wko.at/wien/Arbeitsrecht

WIRTSCHAFTSRECHT

Wie kann ich mich vor Forderungsausfällen schützen?

Es gibt dafür zahlreiche Vertragssicherungsmöglichkeiten wie Bürgschaften, Bankgarantien, Eigentumsvorbehalte, Sicherungsabtretungen, Kautionen, Pfandbestellungen, Haftrücklässe und dergleichen.

Was ist eine Sicherungsabtretung?

Bei der Sicherungsabtretung wird die Forderung eines Gläubigers an einen Schuldner dadurch gesichert, dass der Schuldner eine oder mehrere eigene Forderungen an Dritte wiederum an seinen Gläubiger (Sicherungsnehmer) überträgt.

Wozu dient eine Kaution?

Eine Kaution ist eine vereinbarte Sicherheitsleistung. Insbesondere bei Miet-, Pacht- oder Leihverträgen über unbewegliche oder bewegliche Sachen wird häufig eine Kaution als Sicherstellung für Forderungen des Vermieters, Bestand- oder

Leihgebers aus dem Vertragsverhältnis (die Entgelt- bzw. Schadenersatzansprüche) vorgesehen. Ob überhaupt, in welcher Höhe und in welcher Form (Geldbetrag, Sparbuch, Bankgarantie) eine Kaution vom Vertragspartner zu leisten ist, ist grundsätzlich Vereinbarungssache. Lediglich im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes gibt es gesetzliche Vorgaben für den Fall, dass eine Kaution vereinbart wurde.

Kann ein insolventes Unternehmen verkauft oder verpachtet werden?

Ja. Ein Auffang-/Nachfolgeunternehmen kann vom Masseverwalter das insolvente Unternehmen mit Zustimmung des Gläubigerausschusses und des Konkursgerichtes kaufen oder auch pachten.

Wann darf ich Werbemails ohne Einwilligung an Kunden verschicken?

Liegt keine Einwilligung vor, können Werbemails nur dann an Kunden versendet werden, wenn sämtliche der folgenden fünf Voraussetzungen vorliegen:

- Die E-Mail-Adresse des Kunden wird beim Verkauf einer Ware oder einer Dienstleistung erhoben und
- der Kunde erhält bei Erhebung der E-Mail-Adresse die Möglichkeit, den Empfang kostenfrei und problemlos abzulehnen und
- der Kunde erhält bei jeder Zusendung die Möglichkeit, den Empfang kostenfrei und problemlos abzulehnen und
- die Zusendung erfolgt zur Direktwerbung für eigene, ähnliche Produkte sowie
- der Kunde ist nicht in die ECG-Liste (für natürliche und juristische Personen, die keine Werbemails möchten) eingetragen.

DIGITALISIERUNG

Wie sicher ist die elektronische Zustellung?

Die E-Zustellung ist genauso sicher wie ein eingeschriebener übermittelter, ausgedruckter Brief. Die Sicherheit der elektronischen Übermittlung wird garantiert durch Nachvollziehbarkeit und rechtliche Sicherheit. Die digitale Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt und es ergeben sich dieselben Rechtsfolgen wie bei einer eingeschriebenen Übermittlung. Technische Sicherheit ist gegeben durch die end-to-end-Verschlüsselung und die E-Zustellung unterliegt nicht der Vorratsdatenspeicherung.

Geht die Zustellung nicht auch per E-Mail, z.B. in dem man Dokumente im Anhang verschickt?

Nein, E-Mail ist zwar der meist genutzte Dienst im Internet, aber leider auch der meist missbrauchte. Beim herkömmlichen E-Mail gibt es keine garantierte Übermittlung und auch keine garantierte Übermittlungsbestätigung. Oft gehen E-Mails an falsche Empfänger oder kommen nicht an. Weder der Versand noch der Empfang einer E-Mail kann daher eindeutig nachgewiesen werden. Vertrauliche oder eingeschriebene Briefe, deren Erhalt oft erhebliche Rechtsfolgen nach sich ziehen, müssen aber ge-

sichert und eindeutig zugestellt werden. Eine solche gesicherte Zustellung bietet nur die E-Zustellung.

Nähere Infos zu den Steuern unter: Wirtschaftsrecht und Gewerberecht

Wirtschaftskammer Wien
T +43 1 514 50 - 1615
E rechtspolitik@wkw.at

VERKEHR

ÖFFNUNG DER ANRAINERPARKPLÄTZE FÜR SERVICEKARTENBESITZER FIX

Ab 1. Dezember 2018 dürfen in den Anrainerparkzonen auch bestimmte Fahrzeuge des Wirtschaftsverkehrs parken. Welche das sind und was dabei beachtet werden muss, haben wir zusammengefasst.

Teil 2 - Servicekartenbesitzer.

In neun Wiener Bezirken sind jeweils bis

zu 20 Prozent der Stellplätze für Anrainer reserviert. Dort durften bislang nur Fahrzeuge mit einem Parkkleber für Bewohner parken. Mit 1. Dezember werden diese Stellplätze Montag bis Freitag (werktags) von 8 bis 16 Uhr für Fahrzeuge mit Servicekarten geöffnet (siehe Abbildung nächste Seite).

Die Parkplätze sind entsprechend beschildert. In den Bezirken 2 bis 4, 6 bis 7, 9 und 12 werden die Schilder rechtzeitig bis zum Stichtag 1. Dezember aufgestellt.

Eine Gruppe, für die die Öffnung gilt, sind Handwerksbetriebe, die für ihre Fahrzeuge eine Servicekarte besitzen. Servicekartenbesitzer können in Kombination mit Ta-

gesparkscheinen ihr Fahrzeug in der Nähe des Kunden abstellen und beim Auftraggeber arbeiten. Die Servicekarte wird normalerweise für alle Bezirke online beantragt. Alle Infos dazu unter: wko.at/wien/anrainerparken

1. Welche Anrainerparkplätze darf ein Servicekartenbesitzer nutzen?

Alle Anrainerparkplätze in den Bezirken, für die seine Servicekarte gilt. Die Anrainerzonen sind in den Bezirken 2 bis 4, 6 bis 7, 9 und 12 entsprechend beschildert.

2. Entstehen zusätzliche Kosten für das Parken in Anrainerzonen?

Nein, die Servicekarte in Kombination mit dem Tagesparkschein reicht.

3. Wie lange darf man dann auf diesen Parkplätzen stehen?

Serviceautos dürfen Montag bis Freitag (werktags) zwischen 8 und 16 Uhr beliebig lange stehen und verwenden einen Tagesparkschein.

4. Wer bekommt eine Servicekarte?

Grundsätzlich bekommen nur Handwerker eine Servicekarte. Hilfestellung dazu gibt es unter wko.at/wien/parken. Dort wird kurz überprüft, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, bevor man direkt zum Onlineantrag der Magistratsabteilung 65 der Stadt Wien weitergeleitet wird. Handwerker können auch für mehrere Autos Servicekarten bekommen.

Teil 3 - Betriebe, die Fahrzeuge mit Parkkleber für den Heimatbezirk haben.

Alle Fahrzeuge mit Parkkleber für den jeweiligen Bezirk, also die Bewohner, dürfen wie bisher zeitlich unbegrenzt parken. Alle Infos dazu unter: wko.at/wien/anrainerparken

Eine Gruppe, für die die Öffnung gilt, sind Betriebe, die ihren Standort im jeweiligen Bezirk haben. Wenn ein Unternehmen die nötigen Voraussetzungen erfüllt und einen Parkkleber für ein Betriebsfahrzeug erwirbt, darf dieses in Zukunft auch auf Anrainerstellplätzen im Heimatbezirk stehen. Im Gegensatz zu Bewohnern können Betriebe mehr als einen Parkkleber erhalten.

1. Entstehen zusätzliche Kosten für das Parken in Anrainerzonen?

Nein, der Parkkleber berechtigt so wie in anderen Kurzparkzonen zum Parken, ohne dass weitere Kosten entstehen.

2. Wie lange darf man auf Anrainerplätzen parken, wenn man für den Bezirk einen Parkkleber hat?

Als Betrieb des Bezirks darf man ab 1. Dezember Montag bis Freitag (werktags) zwischen 8 und 16 Uhr beliebig lange stehen.

3. Wie bekommt man ein Parkkleber?

Alle Parkkleber sind rechtlich gesehen Ausnahmegenehmigungen von der Kurzparkzone. Für den Erwerb müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Aus Kostengründen ist ein Parkkleber für zwei Jahre am günstigsten. Details, wie man zu

einem Parkkleber kommt, sind zu finden unter wko.at/wien/parken

4. Was gilt, wenn man seinen Standort im 1. oder 8. Bezirk hat?

Dort gelten ab 1. Dezember die Anrainerzonen nicht mehr. Hier darf man wie in der sonstigen Kurzparkzone parken. Wenn auch dort die Schilder getauscht sind, darf man als Betrieb dieses Bezirkes nur mehr wie in den anderen Zonen parken.

5. Dürfen Mitarbeiter, die einen Parkkleber haben, dort stehen?

Parkkleber für Mitarbeiter sind möglich, wenn Dienstbeginn oder -ende außerhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs liegen. Sie sind keine berechtigte Gruppe, daher gelten deren Ausnahmen zwar im Bezirk, nicht aber in den neuen Anrainerzonen.



Parken in Wien:

Nähere Infos zum Nachlesen unter: news.wko.at

Beratungen zum Parken in Wien: parken@wkw.at

Was ist der Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ)?

Der Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) ist Komplettanbieter im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe: Von der Ausschreibungsdatenbank bis zur Sammlung von Eignungsnachweisen und einer Plattform für die elektronische Vergabe. Eine ANKÖ-Mitgliedschaft verringert den Zeit- und Kostenaufwand für Auftraggeber und Unternehmer und sorgt für Interessenausgleich. Die Leistungen „Aufträge ausschreiben“, „Aufträge finden“ sowie das e-Angebot und die e-Auktion werden über seine Tochterfirma ANKÖ Service GmbH erbracht. Öffentliche Stellen können Ausschreibungen bekanntmachen, e-Vergaben durchführen und die Eignung der Bieter prüfen.

Die Auftragnehmer suchen nach passenden Aufträgen, geben Angebote elektronisch ab und können die Eignungsdatenbank Liste geeigneter Unternehmer nutzen, um sich auf künftige Vergabeverfahren vorzubereiten. Die Liste geeigneter Unternehmer ist Österreichs größte Online-Datenbank für Eignungsnachweise gemäß dem Bundesvergabegesetz.

Das bedeutet, Unternehmen können einfach und effizient Nachweise für ihre Eignung öffentlichen Auftraggebern zugänglich machen. Dokumente müssen nur einmal hinterlegt werden, können aber für mehrere Vergabeverfahren genutzt werden.

Vergabegesetz: Was jetzt bei Ausschreibungen gilt

Ziel des Vergaberechts ist es, öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu marktgerechten Preisen zu vergeben. Durch die jüngste Gesetzesnovelle sollen Ausschreibungsverfahren so gestaltet werden, dass Klein- und Mittelbetriebe leichter am Vergabeverfahren teilnehmen können.

Täglich werden im Amtlichen Lieferanzeiger und/oder im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) viele neue Aufträge aus Österreich in den Bereichen Bau, Lieferung und Dienstleistung veröffentlicht. Klein-

SONSTIGES

VERGABERECHT

und Mittelbetriebe (KMU) haben durch die Bewerbung um öffentliche Aufträge Chancen auf zusätzliche Auslastung des Unternehmens und können wichtige Erfahrungen und Referenzen sammeln.

Österreichische Handwerks- und Gewerbebetriebe beispielsweise, die qualitativ hochwertige und innovative Arbeit leisten, haben es durch die Forcierung des Bestbieterprinzips und die Schaffung des Qualitätsmodells leichter, bei der öffentlichen Beschaffung mitzuwirken. Denn bei allen öffentlichen Vergaben muss der Grundsatz eines fairen und transparenten Wettbewerbs eingehalten werden. Dieses Prinzip - das ein Verbot der Diskriminierung beinhaltet - gilt im Ober- wie auch im Unterschwellenbereich (monetäre Auftragsgrenzen). Es dürfen bei Lieferaufträgen keine Produkte vorgegeben werden, Ausnahmsweise können Leitprodukte mit dem Beisatz „oder gleichwertig“ genannt werden.

Relevante Kriterien für das Vergabeverfahren

Häufig bereitet die Unterscheidung zwischen Auswahl-, Eignungs- und Zuschlagskriterien sowohl auf Auftraggeber- als auch auf Bieterseite große Probleme. Sie ist aber in der Praxis sehr bedeutsam, weil die (Nicht-)Erfüllung dieser Kriterien über Sein oder Nichtsein im Vergabeverfahren entscheidet.

Eignungskriterien beschreiben die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Unternehmers und sind - im Gegensatz zu Auswahlkriterien - K.o.-Kriterien.

Sie sind:

- nicht diskriminierende Mindestanforderungen an den Bewerber oder Bieter (wenn eine gewisse Unternehmensgröße gefordert wird, muss dies sachlich begründet sein),
- streng unternehmensbezogen,
- können nur erfüllt oder nicht erfüllt werden,
- als Eignungskriterien definierte Kriterien können nicht mehr als Auswahl- oder Zuschlagskriterien verwendet werden.

Bei Auswahlkriterien wird die Qualität der Bewerber bestimmt. Sie sollen eine Auswahl unter den insgesamt geeigneten Bietern bringen. Mögliche Auswahlkriterien sind unter anderem:

- Qualifikation des Schlüsselpersonals,
- personelle und technische Ressourcen.

Anhand von Zuschlagskriterien ermittelt der Auftraggeber das technisch und wirtschaftlich beste Angebot. Sie sind die Grundlage für die Entscheidung des Auftraggebers und sind bereits in der Ausschreibung anzugeben. Zuschlagskriterien dürfen nicht diskriminierend und müssen auftragsbezogen sein. Darüber hinaus müssen sie im Verhältnis zueinander gewichtet sein. Mögliche Zuschlagskriterien sind Qualität, Preis, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Lieferbedingungen und vieles mehr.

Wer sich für die Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung entscheidet, sollte sich gut vorbereiten, Chancen und Risiken abschätzen und den Betrieb auf den Wettbewerb gut vorbereiten. Es gibt zahlreiche Checklisten dafür, was alles zu beachten ist. Eventuell ist auch eine Kooperation nötig, um sich bei den öffentlichen Stellen gut sichtbar zu positionieren.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat einen Leitfaden mit Checklisten zusammengestellt, der Unternehmen hilft, bei öffentlichen Ausschreibungen mitzumachen.

Infos und Leitfaden

wko.at/wien/wirtschaftsrecht

www.bmdw.gv.at -> Vergabeleitfaden

ONLINE-TIPP

Vergaberecht Online-Ratgeber

Der Ratgeber unterstützt klassische öffentliche Auftraggeber, die das Bundesvergabegesetz einhalten müssen, bei der Wahl des Vergabeverfahrens. Er führt Schritt für Schritt durch die gängigsten Vergabeverfahren und stellt Musterformulare für die Abwicklung von Verfahren zur Verfügung. vergabe.wkoratgeber.at

WELCHE ARTEN VON VERGABEVERFAHREN ES GIBT?

Für die Wahl der Art des Vergabeverfahrens gibt es gesetzliche Vorgaben, auch nach der Höhe des Auftragswertes. Beim offenen bzw. nicht offenen Verfahren gibt es nur die Möglichkeit, ein Angebot abzugeben. Es ist kein Verhandeln zulässig. Das Bundesvergabegesetz 2018 kennt folgende Verfahren:

1. Das offene Verfahren:

Es wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

2. Das nicht offene Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung:

Nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, werden ausgewählte Bewerber (mindestens fünf im Oberschwellenbereich, mindestens drei im Unterschwellenbereich) zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

3. Das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

Hier wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen (mindestens drei) zur Abgabe von Angeboten eingeladen.

4. Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung:

Nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, werden mindestens drei Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

5. Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

Hier wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen (mindestens drei) zur Abgabe von Angeboten eingeladen. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

6. Die Direktvergabe:

Dabei wird eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisankündigungen von einem oder mehreren Unternehmen, formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen gegen Entgelt bezogen.

7. Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung:

Hier wird, nachdem einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen die beabsichtigte Vergabe eines Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrags bekannt gemacht wurde, und nach Einholung von einem oder mehreren Angeboten, eine Leistung formfrei von einem ausgewählten Unternehmer bezogen.

8. Rahmenvereinbarung:

Diese Vereinbarung bleibt ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder

mehreren Unternehmen. Ziel ist, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen - also vor allem den Preis und die Menge. Auf dieser Basis wird nach Abgabe von Angeboten eine Leistung von einer Partei der Rahmenvereinbarung mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen.

9. Dynamisches Beschaffungssystem:

Das ist ein vollelektronisches Verfahren für die Beschaffung von Leistungen. Dabei wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von unverbindlichen Erklärungen zur Leistungserbringung aufgefordert und alle geeigneten Unternehmen werden zur Teilnahme am System zugelassen. Die Leistung wird nach einer gesonderten Aufforderung zur Angebotsabgabe von einem der Teil-

nehmer am dynamischen Beschaffungssystem bezogen.

10. Der wettbewerbliche Dialog:

Dabei führt der Auftraggeber, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahme-

anträgen aufgefordert wurde, mit ausgewählten Bewerbern einen Dialog über alle Aspekte des Auftrags. Ziel ist es, eine Lösung zu ermitteln, auf deren Grundlage die Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.



Wien digitalisiert Vergabewesen

Seit Oktober 2018 müssen Auftraggeber

Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich elektronisch abwickeln.

Die Stadt Wien hat nun ihre Ausschreibungen online gestellt. Sowohl die Angebotsabgabe als auch die Kommunikation erfolgen seit kurzem über ein Vergabeportal. Für Unternehmer wird es damit leichter, an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen.

Gleichzeitig erhöht das E-Procurement Effizienz und Transparenz bei der Beschaffung. Das Vergabeportal wird vom Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) betrieben.

Wer sich an Ausschreibungen der Stadt

Wien beteiligen will, muss sich als Benutzer registrieren und benötigt eine elektronische

Wichtige Links:

www.ankoe.at -> Handbuch für Bieter
www.wien.gv.at/Vergabeportal/List
www.handy-signatur.at
finanzonline.bmf.gv.at

Technische Unterstützung Vergabeportal:
T 01 / 4000 91960

WIE KLEIN- UND MITTELBETRIEBE ZU AUSSCHREIBUNGEN KOMMEN

Österreichische öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, ihre Ausschreibungen öffentlich bekannt zu machen. Oberhalb der Schwellenwerte muss, unterhalb der Schwellenwerte kann EU-weit publiziert werden. Durch die Publikationsmedienverordnung wurde für den Bund die Online-Ausgabe des Amtlichen Lieferungsanzeigers, der als Teil des „Amtsblattes zur Wiener Zeitung“ erscheint, festgelegt. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bietet interessante Hinweise in den Bereichen Ausschreibende und Bieter, standardisierte Leistungsbeschreibungen und Baukostenveränderungen. Zahlreiche öffentliche Auftraggeber veröffentlichen ihre Ausschreibungen auch elektronisch.

Ausschreibungsdatenbank der EU

In Summe werden täglich mehrere hundert Ausschreibungen von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden etc. in den EU-Staaten veröffentlicht, deren Wert jährlich insgesamt mehr als 700 Milliarden Euro ausmacht. Ausschreibungs-Ankündigungen werden zusammen mit einer Kurzübersetzung in allen Amtssprachen der Union in TED (Tenders Electronic Daily) veröffentlicht. In TED zu finden sind nicht nur die Ausschreibungen der öffentlichen Hand, sondern auch die Ergebnisse der Verfahren mit Namen des Bestbieters und fakultativ der Zuschlagspreis. Damit ist eine Konkurrenzanalyse möglich.

Für Auftragnehmer hat ein Tochterunternehmen der Wiener Zeitung GmbH eine Plattform eingerichtet, die es ermöglicht, alle Ausschreibungen elektronisch abzurufen. Dort können die Ausschreibungsunterlagen, sofern vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, direkt, kostenlos, vollständig und uneingeschränkt heruntergeladen werden.

ted.europa.eu/TED
www.auftrag.at

GELDWÄSCHERBEKÄMPFUNG: FRAGEN UND ANTWORTEN FÜR DIE PRAXIS

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat nunmehr Fragen und Antworten für die Praxis zu den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

nach der Gewerbeordnung 1994 (unvorgreiflich allfälliger erstinstanzlicher Entscheidungen) auf der Homepage des BMDW veröffentlicht.

www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/Gewerbe/Documents/Geldwaesche%20Fragen%20und%20Antworten%20für%20die%20Praxis.pdf

MIT NACHHALTIGKEIT GEMEINSAM ZUM ERFOLG

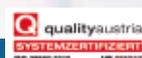
FÜR SIE. FÜR WIEN. FÜR ALLE.
DIE DENKMAL-, FASSADEN- UND GEBÄUDEREINIGER
UND HAUSBETREUER



LANDESINNUNG WIEN
DER DENKMAL-, FASSADEN- UND GEBÄUDEREINIGER
T 01 514 50-2362 | www.sauberplus.at

AUS- UND WEITERBILDUNG IN DER GEBÄUDEREINIGUNGS AKADEMIE

Unser komplettes Kursprogramm finden Sie unter
www.gebaudereinigungsakademie.at



GEBÄUDEREINIGUNGS-AKADEMIE
DER WIENER GEBÄUDEREINIGER
T 01 865 55 05 | E office@grag.at | www.gebaudereinigungsakademie.at

IHRE LANDESINNUNG WIEN DER DENKMAL-, FASSADEN- UND GEBÄUDEREINIGER

Wir sind für Sie da.

Landesinnung Wien
der Denkmal-, Fassaden- und
Gebäudereiniger
Rudolf Sallinger Platz 1 | 1030 Wien
T +43 1 514 50 - 2372
F +43 1 514 50 9 - 2372
E Gebaeudereinigung@wkw.at
W www.sauberplus.at

Wir sind für Sie da.
Mo 8.00 - 17.00 Uhr
Di - Do 8.00 - 16.30 Uhr
Fr 8.00 - 16.00 Uhr

Ihre AnsprechpartnerInnen
Mag. Georg Lintner
Innungsgeschäftsführer
T 01/514 50-2362
E georg.lintner@wkw.at



Sabrina Bocojevic
T 01/514 50-2372
E sabrina.bocojevic@wkw.at



IMPRESSUM

NR. 1 | APRIL 2019

Impressum

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER: Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien; INHALT: Landesinnung Wien der NEWS der Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Rudolf Sallinger-Platz 1, 1010 Wien | T 01/514 50-2372; AUSGABE: April 2019; DRUCK: Eigenvervielfältigung; GRAFIK: Marketing; Offenlegung: wko.at/wien/Chemischegewerbe/offenlegung

Änderungen vorbehalten.